Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

Ö F F E N T L I C H K E I T

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

H A U S I N T E R N

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
I 1.	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge**	Erstellt am: 24.10.2024 Mit Blick auf die Aufgabenbereiche Abfallwirtschaft, ÖPNV und Straßenreinigung bestehen keine Bedenken. 1. Nachtrag Erstellt am: 08.11.2024 Beitragsrechtlich bestehen keinen Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
I 2.	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt**	Erstellt am: 28.10.2024 Bezüglich der Teilbereichsänderung 20.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim bestehen aus Sicht von Amt 63 (Bauaufsichtsamt) keine Bedenken, es werden keine Einwände erhoben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
I 3.	**Stadt Pulheim: 66 - Tiefbauamt**	Erstellt am: 14.11.2024 660: keine Bedenken	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		661: Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gem. der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim beachtet.** Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme weist auf die Entwässerung des Plangebiets hin. Sie wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und im Textteil unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt.

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B s

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
T 1.	**Amprion GmbH**	Erstellt am: 25.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 2.	**Erftverband**	Erstellt am: 25.10.2024 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 3.	**euNetworks GmbH**	Erstellt am: 24.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 4.	**GasLINE GmbH / PLEdoc GmbH**	Erstellt am: 24.10.2024 GasLINE GmbH: Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen PLEdoc GmbH:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  Anlage: Übersichtskarte	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die PLEdoc GmbH und GasLine GmbH werden im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens beteiligt.
T 5.	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**	Erstellt am: 25.11.2024 mit Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage. <u>Erdbebengefährdung</u>	

		Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Pulheim, Gemarkung Pulheim und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim beachtet.** Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme verweist auf Erdbebengefährdung, die Erdbebenzone und die notwendige Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen in der Umsetzungsphase. Die Stellungnahme wird daher im Bebauungsplanverfahren Nr. 163 Pulheim berücksichtigt und im Textteil unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt.
		Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. <u>Bemerkung</u>: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die dargelegten Anregungen zur Anwendung der technischen Regelwerke während der Planung und Bauphase hinsichtlich einer Erdbebengefährdung sind nicht Gegenstand der vorliegenden FNP Teilbereichsänderung. Auf die Stellungnahme wird tiefergehend in der Tabelle zu den eingegangenen Stellungnahmen zur fBÖ im Bebauungsplanverfahren Nr. 163 Pulheim eingegangen.
		<u>Schutzgut Boden</u>	

		Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw) abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim beachtet.** Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht in Kap. 2.3.1. „Boden“ und Kap. 3 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)“ behandelt. Es standen keine Alternativstandorte zur Verfügung, auf dem das konkrete Vorhaben ziel- und damit planungskonform unter geringerer Beeinträchtigung der betroffenen Umweltbelange und ohne Beeinträchtigung anderer abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange verwirklicht werden konnte. Als Alternativen kommen nur solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Kommune als real mögliche Lösung ernsthaft zu erwägen sind. Maßnahmen zum Schutz des Bodens oder zur Minderung der Schäden werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan-Verfahren konkretisiert (VM 2: Baustelleinrichtung, VM 4: Durchgrünung des Betriebsgeländes, VM 6: Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen, VM 7: Schutz und Lagerung des Oberbodens) und im Textteil unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt.
T 6.	**GVG Rhein-Erft GmbH**	Erstellt am: 20.11.2024 Hiermit möchten wir auf unsere Stellungnahme zum parallel laufenden Verfahren des BP Nr. 163 verweisen. Stellungnahme BP 163 PU: Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans werden nicht berührt. Die GVG Rhein-Erft wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren beteiligt.

		Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.	
T 7.	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**	Erstellt am: 28.11.2024 beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Köln zum o. g. Verfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt. Die Stadt Pulheim hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und besonders industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Pulheim – noch vor dem Beschluss des vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 40 ha haben wird. Der Entwurf des Regionalplans Köln aus dem Oktober 2024 rechnet sogar mit einem Bedarf von 61 ha bis 2043. Die realistisch verfügbare Fläche ist allerdings deutlich geringer. Damit Pulheim auch in Zukunft als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt, ist es unerlässlich, Erweiterungsflächen für Bestandsunternehmen und neue Ansiedlungsmöglichkeiten für Unternehmen zu schaffen. Aufgrund der geografischen Nähe zu Köln, leidet die Stadt Pulheim unter einer hohen Flächenkonkurrenz. Wir begrüßen es, dass mit der geplanten FNP-Änderung von 1,86 ha einem Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben wird sowie dass sich voraussichtlich weitere kleinere Gewerbeunternehmen ansiedeln können. Bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplans lassen sich aus unserer Sicht noch keine Einzelheiten entnehmen. Wir freuen uns hier auf ausführliche Planungsunterlagen im weiteren Planungsprozess.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren beteiligt.

		Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 zu. Für den Bauungsplan Nr. 193 haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir behalten uns für das weitere Verfahren Anmerkungen und Hinweise vor.	
T 8.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**	Erstellt am: 25.11.2024 Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 163 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an den Knotenpunkten mit der B 59 und der L 183 entstehen, eingegangen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den jeweiligen Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen. Für die nachfolgenden Planungsschritte behalte ich mit weitere Aussagen vor.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Zur Beurteilung der verkehrlichen Thematik wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Dieses ist Teil der Unterlagen zur formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die vorgebrachten Belange berühren nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 163 Pulheim behandelt.
T 9.	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**	Erstellt am: 25.10.2024 wir schätzen das Engagement der Stadt Pulheim für ortsansässige Wirtschaftsbetriebe. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die in der o.g. Bauleitplanung im Fokus stehende Fläche nur etwa 50m südlich des Pulheimer Sees liegt. Das Plangebiet liegt im Grundwasserzustrom des Sees. Folglich können Nährstoffe und eventuelle Schadstoffe bei unsachgemäßem Umgang sehr schnell in den Pulheimer See gelangen. Durch eine Nährstoffüberladung kann es zu Überschüssen kommen, die ein schnelles Wachstum von Algen und Was-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim behandelt.** Die Thematik „Grundwasser“ wird Umweltbericht des FNPs in Kap. 2.4.3 behandelt. Die konkrete Regelung betrifft nicht die Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung. Aus dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim ergehen zudem die Vermeidungsmaßnahmen VW 1 „Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, VM 2 „Baustelleinrichtung“ und VM 4 „Durchgrünung des Be-

		serpflanzen fördern und so die Mengen an Sauerstoff und Licht einschränken, die anderen Organismen im Ökosystem zur Verfügung stehen. Schadstoffeinträge können je nach Schadstoff und Umfang des Eintrags ebenfalls langfristig Schäden am limnischen Ökosystem verursachen. Wir halten es für elementar, dass die o.g. Einträge in den See im Bauleitplanverfahren gutachterlich beurteilt werden. Die in Teilen bereits oligotrophe Natur des Sees darf nicht gefährdet werden. Dieses ist wichtig für eine Vielzahl von Arten der Flora und Fauna. In den letzten Jahren ist es beispielhaft gelungen, an Fischarten etwa das Rotauge, die Regenbogenforelle, den Hecht oder den Flussbarsch zu etablieren. An Land treten dort an Vogelarten u.a. Uhu, Eisvogel und Bekassine auf. Eine negative Beeinflussung dieser Flora und Fauna durch die vorgesehene Gewerbeansiedlung sollte gutachterlich ausgeschlossen werden.	triebsgeländes“ die Auswirkungen der Planung v.a. im Hinblick auf etwaige qualitative Auswirkungen abgemildert werden. Bei Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser im Baustellenbetrieb (Vermeidungsmaßnahmen VM 1 und VM 2) und einer sachgemäßen Handhabung, ist das Risiko einer Gefährdung der Grundwasserqualität als allenfalls gering einzustufen. Da das Plangebiet zudem entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen ist, wird das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Eine Versickerung auf dem Grundstück erfolgt nicht. Vorhabenbedingt finden keine Eingriffe in Oberflächen- und Grundwasser statt. Auch finden keine Eingriffe im Bereich der Ufer statt. Demnach kann eine Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie Gewässerstruktur und somit diesbezüglich für Fische vorhabenbedingt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die genannten Arten kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus sind für das Plangebiet bereits Vorbelastungen zu konstatieren. Eingriffe in Oberflächen- und Grundwasser sowie der Uferbereich erfolgen nicht. Demnach kann eine Beeinträchtigung für den Eisvogel nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Bei den Arten Uhu und Bekassine handelt es sich vermutlich um Gastvögel (Bekassine) bzw. Nahrungsgast (Uhu). Das Plangebiet ist aufgrund seiner begrenzten Habitatausstattung und der Vorbelastungen sowie vergleichbarer Flächen im Umfeld, die auch genutzt werden können, für Uhu und Bekassine nicht als essentielles Nahrungs- / Rasthabitat einzustufen. Daher kann für Bekassine und Uhu eine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden.
T 10.	**Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis**	Erstellt am: 11.11.2024 Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind. Für die Berechnung des	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Im Umweltbericht des FNPs liegt für die Flächennutzungsplanebene keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vor, da dies nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist. Die Thematik wird im Bebauungsplanverfahren Nr. 163 Pulheim aufgegriffen und behandelt.

		Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Dies ist lt. Planunterlagen auch vorgesehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.	
T 11.	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**	Erstellt am: 27.11.2024 hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu „FNP Teilbereichsänderung Nr. 20.4 Pulheim“. Erstellt am: 25.11.2024 Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-ErftKreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Mit der Planung soll eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes ermöglicht werden. Hierdurch sind weitere Lärmimmissionen auf die nächstgelegen schutzbedürftigen Nutzungen nicht auszuschließen. Ich empfehle daher, unter Berücksichtigung der	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

		Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen und Betriebe und soweit vorhanden, auch unter dem Gesichtspunkt von bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die Auswirkungen der Erweiterung lärmtechnisch zu untersuchen und zu bewerten.	Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 163 Pulheim wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt und durchgeführt. Als Ergebnis wurden Außenlärmpegel für das Plangebiet festgestellt, die in den textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt wurden. Zudem wird das Gebiet nach Abstandserlass gegliedert.
		<u>Untere Wasserbehörde</u> In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass kein Erweiterungsbedarf des angrenzenden HRB besteht, da gemäß den Unterlagen zum FNP mit Schreiben vom 31.07.2024 eine grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Köln attestiert wurde. Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Mit Schreiben vom 31.07.2024 wurde eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt. Darüber hinaus wurde der Zweckverband Kölner Randkanal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem Verfahren beteiligt. Auf Grundlage dessen wird davon ausgegangen, dass kein Erweiterungsbedarf des HRB besteht.
		Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Das Plangebiet liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel. Die Festsetzungen und Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten bzw. einzuhalten. Aus der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung von oberflächennaher Erdwärme. Bei der Errichtung von Erdwärmesonden ist zu beachten, dass diese Anlagen in der Wasserschutzzone III B in der Tiefe begrenzt werden müssen. Im Fall einer geplanten Erdwärmenutzung empfehle ich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis zu den Wasserschutzzonen wird in die Begründung der Teilbereichsänderung Nr. 20.4 aufgenommen. In Bezug auf die Erdwärme besteht keine inhaltliche Relevanz für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren vor. Die Thematik wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und im Textteil unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim wird die betreffende Wasserschutzgebietskategorie – auch für die vorliegende Fläche – dargestellt.
		Zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Aussagen getroffen. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahren darzulegen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes zu beteiligen. Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers aus dem BP 63 sowie von Erweiterungsflächen in den Kölner Randkanal über das RKB 31 und RRB 32	Wie bereits oben erwähnt ist das Plangebiet entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Das in den genannten Genehmigungen erfasste und genehmigte Entwässerungsgebiet stimmt nicht vollständig mit dem Gebiet des BP Nr. 63 Pulheim überein und geht über dessen Planbereich hinaus. Das im Trennsystem

		besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Az. 70-0-3/3.9.96 vom 12.10.2022. Für das RKB gibt es eine wasserrechtliche Genehmigung mit dem Az. 54.2-3.1-(3.9)-10-Wt vom 16.10.2000. Gemäß den dazugehörigen Unterlagen ist es geplant, das Plangebiet an das RKB/RRB anzuschließen. Die ausreichende Dimensionierung und Behandlung sind nachzuweisen.	entwässerte Gebiet besteht in dieser Form (Einzugsgebiet) seit seiner Entstehung und wurde bereits in früheren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Plangebiet des BP Nr. 163 Pulheim und damit auch das Gebiet des FNP Nr. 20.4, wurde damals über die Grenzen des BP Nr. 63 Pulheim hinaus in die Verfahren einbezogen, sowohl hinsichtlich der Genehmigung des Regenklärbeckens (RKB) und Regenrückhaltebeckens (RRB) als auch der Einleitungsgenehmigung. Aus Sicht des Fachamtes ist daher kein weiterer Nachweis der Dimensionierung und Behandlung erforderlich, da diese bereits erfolgt sind und in den Genehmigungen dokumentiert wurden.
		Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und des mengenmäßigen Defizits des Grundwasserspeichers, sollte dennoch insbesondere die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers geprüft und daher ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Hierbei sollte insbesondere die Möglichkeit einer zentralen Versickerung geprüft werden.	Wie bereits oben erwähnt, ist das Plangebiet entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Es ist keine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen. Entsprechend liegt keine Notwendigkeit für ein hydrologisches Gutachten vor.
		Aufgrund der Lage am HRB des Kölner Randkanals ist der Zweckverband Kölner Randkanal zu beteiligen. Eine Beeinträchtigung des Beckens muss ausgeschlossen werden, ebenso sind eventuelle Auswirkungen des HRB auf die geplante Bebauung zu betrachten. Gemäß DWA-Ä 138-1 muss bei zentralen Versickerungsanlagen der Abstand des Beckenrands von einer Bebauung (Fundament, Keller o.Ä.) größer als die mittlere Beckenbreite sein.	Der Zweckverband Kölner Randkanal wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren einbezogen und wird auch weiterhin beteiligt. Da eine Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgt sind aus dieser Sicht keine Beeinträchtigungen es HRB zu erwarten. Eine zentrale Versickerungsanlage ist nicht geplant.
		Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet hauptsächlich im südlichen Bereich bereits heute um bis zu 46 cm (außergewöhnliches Ereignis) bzw. 50 cm (extremes Ereignis überflutet). Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.	Ein entsprechender Hinweis zu Starkregenereignissen wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ im Textteil des Bebauungsplanes Nr. 163 Pulheim ergänzt.
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u>	

		Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Erhalt der Grünstruktur angrenzend zum Bereich der Eingrünung des Hochwasserrückhaltebeckens wird ausdrücklich begrüßt. Die im Entwurf der Begründung unter Punkt 4. Umweltbelange angegebenen Unterlagen Umweltbericht und Artenschutzprüfung (ASP) sind nach Erhalt der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Auf den Flurstücken sind keine Eintragungen im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Rhein-Erft-Kreises vorhanden. Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Insbesondere ist konkret darzulegen, warum die anthropogen überprägten Flächen in direkter Umgebung nicht vorrangig genutzt werden. Die o.g. Planfläche betrifft besonders schutzwürdige Böden mit einer Bodenwertzahl von 70 -90, die landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Böden weisen einerseits eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf, mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Andererseits besitzen sie ein hohes Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, und haben somit eine wichtige Reglerfunktion im Wasserhaushalt, insbesondere für den qualitativen Grundwasserschutz und die Kühlung in siedlungskernen (Regulation des Mikroklimas). Diese natürlichen Bodenfunktionen werden bei der Versiegelung, Bebauung oder Teilversiegelung verloren gehen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (ASP) sind dem Flächennutzungsplan als Anlage beigefügt. Auf die Stellungnahme wird auch im Bebauungsplanverfahren Nr. 163 Pulheim eingegangen. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim tiefergehend behandelt.** Die Bodeninanspruchnahme wird im Umweltbericht unter Kap. 2.3.1 „Boden“ und Kap. 3 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)“ behandelt. Maßnahmen zum Schutz des Bodens oder zur Minderung der Schäden werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan-Verfahren konkretisiert und im Bebauungsplan Nr. 163 Pulheim unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ im Textteil ergänzt. Für das geplante Vorhaben liegen keine alternativen Flächenstandorte zur Verfügung. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem ortsansässigen Unternehmen, welches die Flächenbereitstellung für den Erhalt/Verbleib des Unternehmens in Pulheim und die Expansion des Betriebs benötigt. Ausschlaggebend ist, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets in direktem Anschluss an das bestehende Gewerbeareal erfolgt und dadurch das Bestandsgebäude an das geplante Vorhaben angebunden werden kann. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage in direkter Nähe und der vorhandenen verkehrlichen Erschließung als einzig vorhandener Standort möglich. Durch die Erweiterung in unmittelbarerer Nähe zum Bestandsstandort können dort vorhandene Infrastrukturen genutzt werden, wodurch indirekt eine Flächenersparnis gegenüber einem möglichen Standort ohne diese vorhandenen Synergien besteht. Weitere alternative Flächen wurden aus den zuvor skizzierten Gründen daher nicht tiefergehend untersucht, da sie entweder nicht in vergleichbarer Lage zur bestehenden Gewerbestruktur stehen oder aufgrund anderer Restriktionen (bspw. Eigentumsverhältnisse, Altlasten, ...) nicht zur Verfügung stehen. Somit stand kein Alternativstandort zur Verfügung auf den das konkrete Vorhaben ziel- und damit

			planungskonform unter geringerer Beeinträchtigung der betroffenen Umweltbelange und ohne Beeinträchtigung anderer abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange verwirklicht werden konnte.
		Amt für Straßenbau und Verkehr Gegen die beabsichtigte FNP-Änderung bestehen aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises als Straßenbaulastträger der K 24 keine Bedenken, sofern die Erschließung der neuen Gewerbeflächen nicht über die K 24 erfolgt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine Erschließung über die K 24 erfolgt nicht.
		Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr und das Straßenverkehrsamt äußern zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 12.	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**	Erstellt am: 20.11.2024 Aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 13.	**Richtfunk Bauleitplanung: Bundesnetzagentur**	Erstellt am: 24.10.2024 vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular-RichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5__;!!AETMAtkkZz4ZWY!JwGhBEUq4Zwl3w-JME08k27k0TE8siEhjrk5VYU30pPmm93dbX96U_YTja49LQs3ARUmi-_r-Nb1qiiQXoOFOJl1dZRO1zg9O5eq0Q$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell. Besagtes Dokument kann an dieser Stelle eingesehen werden: https://www.uvp-verbund.de/documents-igeng/igc_nw/0b162c08-d268-48c9-a81d-8643165fe8b4/Formular-RichtfunkBauleitplanung-Barkhausen%20%28WEA%201%20-%205%29.pdf]* Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:	

		richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1)Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2)Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!JwGhBEUq4Zwl3w-JME08k27k0TE8siEhjrk5VYU30pPmm93dbX96U_YTja49LQs3ARUmi-_r-Nb1qiiQXoOFOJl1dZRO1zj9wk8mnQ$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell. Besagtes Dokument kann an dieser Stelle eingesehen werden: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile]*	
T 14.	**Vodafone Deutschland GmbH**	Erstellt am: 21.11.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

T 15.	**Vodafone West GmbH**	Erstellt am: 13.11.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der konkreten Baumaßnahme erfolgen.
T 16.	**Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung Standort Bergheim**	Erstellt am: 13.11.2024 im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Westnetz GmbH zum entsprechenden Beteiligungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Stromnetzgesellschaft Pulheim GmbH & Co. KG mit der Betriebsführung im Stadtgebiet Pulheim beauftragt hat. In Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Sollten in dem Gebiet Leistungsanpassungen erforderlich sein, so soll mindestens ein geeignetes Grundstück für die mögliche Errichtung einer Ortsnetzstation gemeinsam abgestimmt werden. Die Eignung der Fläche ist mit der Planung der Westnetz im Vorfeld abzusprechen. Bei größeren Bauvorhaben bzw. einem höheren Energie-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die vorgetragenen Anregungen werden den zuständigen Fachämtern und privaten Akteure weitergeleitet, damit diese in der Planungs- und Umsetzungsphase berücksichtigt werden können und eine Abstimmung mit der Westnetz GmbH erfolgt.

		bedarf müssen gegebenenfalls mehrere Stationsflächen mit eingeplant werden. Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.	

I N T E R K O M M U N A L E A B S T I M M U N G D E R G E M E I N D E N

G 1.	**Stadt Dormagen**	Erstellt am: 25.10.2024 Die Stadt Dormagen erhebt keine Einwände gegen die vorgesehene Darstellung als gewerbliche Baufläche.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025

Ö F F E N T L I C H K E I T

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

H A U S I N T E R N

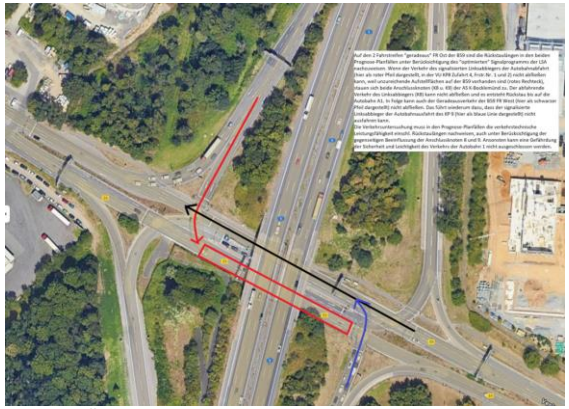
Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
I 1.	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge**	Erstellt am: 22.10.2025 Mit Blick auf Kreislaufwirtschaft und ÖPNV sowie auch beitragsrechtlich (Az.: IV/60.03.21.63) bestehen keinen Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
I 2.	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt**	Erstellt am: 04.11.2025 das Bauaufsichtsamt (Amt 63) hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP Nr. 20.4 Pulheim-Nördlich der August-Euler-Straße. Ich bitte um Kenntnisnahme.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B s

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
T 1.	**Amprion GmbH**	Erstellt am: 22.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 2.	**Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 22**	Erstellt am: 16.10.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 Pulheim beachtet.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die fachliche Festsetzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und im Textteil unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt. Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans werden nicht berührt.

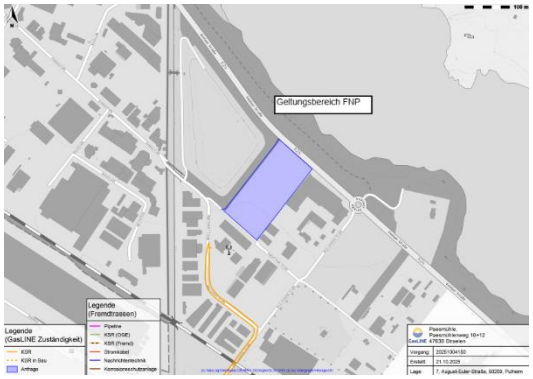
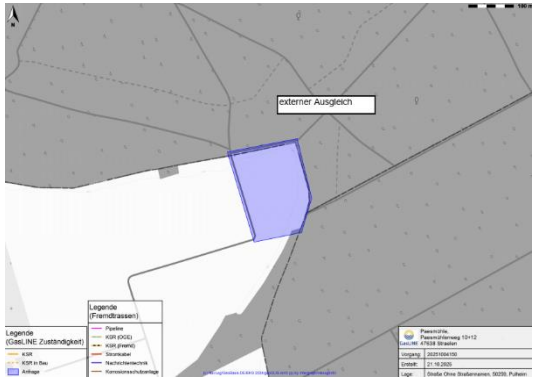
		Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Die Telekom bietet Ihnen eine kostenlose Möglichkeit der Leitungsauskunft im Internet. Melden Sie sich bitte unter dem folgenden Link an:	

		https://trassenauskunftkabel.telekom.de Sollten Ihnen die hier bereitgestellten Leitungsauskünfte nicht ausreichen, bieten wir Ihnen eine Auskunft unter Vorbehalt der Prüfung auf Datenschutz unter der folgenden Adresse an. Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Karl-Lange-Straße 29, 44794 Bochum Tel.: 0800 330 6113 (09.30 12.00 Uhr) E-Mail-Anschrift E-Mail: Trassenauskunft.kabel@telekom.de planauskunft.west@telekom.de	
T 3.	**Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland**	Erstellt am: 17.11.2025 Sie haben uns mit Ihrem Anschreiben vom 16.10.2025 an der Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 163 und des Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) formell beteiligt. Der Bebbaungsplan und der Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) sehen vor, u.a. die planungsrechtlichen Grundlagen zur einer Neuansiedlung einer Logistikimmobilie an der Venloer Straße zu schaffen. In der beiligenden Verkehrsuntersuchung von dem Gutachterbüro abvi vom 10. September 2025 fehlt die Ausweisung des Prognose-Bezugsjahres. Der Prognose-Horizont ist auf das Jahr 2040 festzusetzen. In der beiligenden Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrsmengen entstehen, von denen sich 80% östlich über die Venloer Straße als abfließender Quellverkehr und 90 % als zufließender Zielverkehr aus östlicher Richtung über die Venloer Straße bewegen. Die konkrete Betroffenheit der Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 bleibt jedoch unklar.	**Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgetragenen Hinweise beziehen sich überwiegend auf verkehrliche Detailfragen, insbesondere auf die Notwendigkeit eines leistungsfähigkeits- und mikroskopischen Verkehrsflusssnachweises für die Anschlussstelle Köln-Bocklemünd (BAB 1). Diese Aspekte betreffen maßgeblich die verbindliche Bauleitplanungsebene und werden daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 „Nördlich der August-Euler-Straße“ geprüft und behandelt. Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans hat demgegenüber die Aufgabe, die grundsätzliche städtebauliche Entwicklungsabsicht darzustellen. Detaillierte verkehrstechnische Nachweise – insbesondere mikroskopische Simulationen oder HBS-Leistungsfähigkeitsberechnungen – sind auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht erforderlich und nicht Gegenstand der Abwägung. Die grundsätzliche Erschließbarkeit über das übergeordnete Straßennetz wurde im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 99 bereits gutachterlich bewertet; etwaige Zusatzverkehre aus den nun vorgesehenen Nutzungen wurden dort im Rahmen der Modellierung mitberücksichtigt.

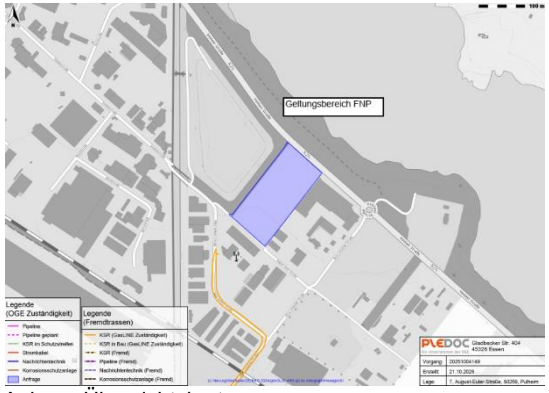
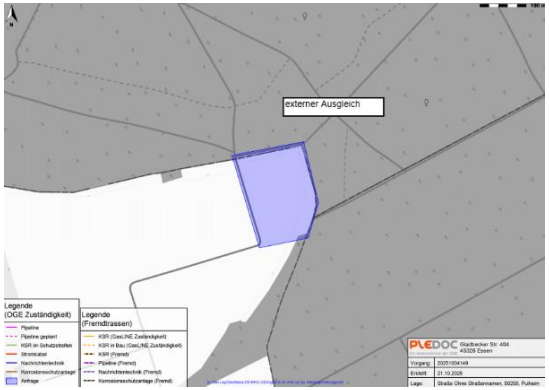
		Insbesondere unter Berücksichtigung unserer geforderten Korrektur der Verkehrsuntersuchung des Bebauungsplanes Nr. 99, der mit massiven verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 verbunden ist, ist ein verkehrstechnischer Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS der Anschlussknoten der Anschlussstelle K-Bocklemünd unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Zusatzverkehre des Bebauugsplans Nr. 99 erforderlich. Auf Grund der Knotenpunktgeometrie ist eine Mikrosimulation ebenfalls erforderlich. Ohne diese Nachweise ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht ausschließbar. Sollten durch den erzeugten Verkehr der zukünftigen Gebietsnutzungen Leistungsfähigkeitsdefizite im Bereich der o.g. Anschlussstellen ausgelöst werden, gehen sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Stadt Pulheim.  Anlage: Übersichtskarte	Die im Rahmen der Stellungnahme aufgegriffenen Fragen zur Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle werden im weiteren Verfahren – insbesondere im Bebauungsplan Nr. 163 sowie im Zuge der Abstimmungen mit der Autobahn GmbH und den weiteren Straßenbaulastträgern – erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt. Etwaige Erfordernisse für Anpassungen im Verkehrsnetz werden dort fachgutachterlich geprüft. Ein Abstimmungstermin zur Thematik wird zu gegebenen Zeit in der Thematik mit der Autobahn GmbH und anderen Straßenbaulastträgern vereinbart.

		Auf den 2 Fahrstreifen "geradeaus" FR Ost der B59 sind die Rückstaulängen in den beiden Prognose-Planfällen unter Berücksichtigung des "optimierten" Signalprogramms der LSA nachzuweisen. Wenn der Verkehr des signalisierten Linksabbiegers der Autobahnabfahrt (hier als roter Pfeil dargestellt, in der VU KP8 Zufahrt 4, Frstr.Nr. 1 und 2) nicht abfließen kann, weil unzureichende Aufstellflächen auf der B59 vorhanden sind (rotes Rechteck), stauen sich beide Anschlussknoten (K8 u. K9) der AS K-Bocklemünd zu. Der abfahrende Verkehr des Linksabbiegers (K8) kann nicht abfließen und es entsteht Rückstau bis auf die Autobahn A1. In Folge kann auch der Geradeausverkehr der B59 FR West (hier als schwarze Pfeil dargestellt) nicht abfließen. Das führt wiederum dazu, dass der signalisierte Linksabbieger der Autobahnausfahrt des KP 9 (hier als blaue Linie dargestellt) nicht ausfahren kann. Die Verkehrsuntersuchung muss in den Prognose-Planfällen die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit einschl. Rückstaulängen nachweisen, auch unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der Anschlussknoten 8 und 9. Ansonsten kann eine Gefährdun der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn 1 nicht ausgeschlossen werden. Anlage: Textkasten der Übersichtskarte	
T 4.	**Erftverband**	Erstellt am: 03.11.2025 aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 5.	**euNetworks GmbH**	Erstellt am: 16.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 6.	**GasLINE GmbH / PLEdoc GmbH**	Erstellt am: 16.10.2025 GasLINE GmbH: Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen GasLINE/PLEdoc: Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  Anlage: Übersichtskarte Erstellt am 21.10.2025 GasLINE/PLEdoc: von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  Anlage: Übersichtskarte  Anlage: Übersichtskarte	

		PLEdoc GmbH/OGE: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		 Anlage: Übersichtskarte  Anlage: Übersichtskarte	
T 7.	**GVG Rhein-Erft GmbH**	Erstellt am: 11.11.2025 Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallel laufenden Verfahren des BP Nr. 163. Stellungnahme BP 163 PU:	

		Erstellt am: 11.11.2025 Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) verpachtet, die die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 8.	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**	Erstellt am: 18.11.2025 Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 28. November 2024. Weiterhin begrüßen wir eine zügige Durchführung des Verfahrens sowie eine schnelle Umsetzung des Vorhabens. Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 und dem Bebauungsplan Nr. 163 zu.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 9.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**	Erstellt am: 14.11.2025 das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 163 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. In dem vorliegenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 183 / K 24 / K 9 und B 59 / K 24 nicht untersucht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den genannten Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der im Nachtrag vom 14.11.2025 enthaltene Hinweis zur Klarstellung, dass sich die Ausführungen auf die Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplan Nr. 20.4 beziehen, wird entsprechend vermerkt. Die in der Stellungnahme angesprochenen Hinweise betreffen die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 183 / K 24 / K 9 sowie B 59 / K 24 und damit Detailfragen der verkehrlichen Erschließung. Diese Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Belange berühren daher nicht die Abwägungsebene der Teilbereichsänderung des Flächennutzungsplans Nr. 20.4.

		1. Nachtrag Erstellt am 14.11.2025 richtigerweise soll es in der Stellungnahme "Gegen den Flächennutzungsplan Nr. 20.4 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken." heißen. Ich bitte die Korrektur zu vermerken.	Die Prüfung etwaiger verkehrlicher Auswirkungen des Vorhabens sowie die Bewertung der Leistungsfähigkeit der genannten Knotenpunkte erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 163 „Nördlich der August-Euler-Straße“. Etwaige Erfordernisse zur Anpassung der Verkehrsanlagen oder zur Umsetzung von Maßnahmen werden dort – unter Berücksichtigung der fachgutachterlichen Untersuchungen – behandelt. Die Hinweise des Landesbetriebs werden in diesem Zusammenhang in die weiteren Planungen einbezogen.
T 10.	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**	Erstellt am: 01.11.2025 im Rahmen des Vorhabens "Flächennutzungsplan Nr. 20_4 Pulheim – Nördlich der August-Euler-Straße" haben wir seitens der LNU im Rhein-Erft-Kreis keine Hinweise.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 11.	**Richtfunk Bauleitplanung: Bundesnetzagentur**	Erstellt am: 16.10.2025 Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

		sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: --- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!LsHFV_iuVbjdwpwkqy0qsJCj-twSgeealh1Jxkxd3ZoMTpchgZSUA6tVCTM2Q7PGs5vQN5Vsn6T4xGslvRh6jfAqrIO9j1TZLUWybg$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell.]* Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: --- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: https://urldefense.com/v3/__http://www.bnetza.de/648280__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!LsHFV_iuVbjdwpwkqy0qsJCj-twSgeealh1Jxkxd3ZoMTpchgZSUA6tVCTM2Q7PGs5vQN5Vsn6T4xGslvRh6jfAqrIO9j1RIEYRlgQ$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell.]*	

		Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	
T 12.	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**	Erstellt am: 12.11.2025 unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren. <u>Untere Wasserbehörde</u> Zum o.g. Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Aus der Tabelle „Eingegangene Stellungnahmen zur fBÖ“ geht hervor, dass der Wasserwerksbetreiber der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel (RheinEnergie AG) nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung involviert war. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist eine Beteiligung der RheinEnergie AG unbedingt erforderlich. Eine Beteiligung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in Bezug auf das HRB soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt worden sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass kein Erweiterungsbedarf für das HRB besteht. Eine Stellungahme des Zweckverbandes ist der o.g. Tabelle nicht zu entnehmen, die grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde jedoch bereits durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 31.07.2024 attestiert. Ich weise weiterhin darauf hin, dass auch mögliche Auswirkungen des HRB auf das Plangebiet selbst, z.B. durch eine Versickerung des Wassers bei Einstau, berücksichtigt und ggf. ausreichende Abstände eingehalten werden sollten. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u>	 Die RheinEnergie AG wurde im Rahmen formellen Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 16.10. bis einschließlich 18.11. beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Der Zweckverband Kölner Randkanal wurde während der frühzeitigen Beteiligung vom 24.10.24 bis einschließlich 28.11.2024 sowie im Rahmen formellen Beteiligung im Zeitraum vom 16.10. bis einschließlich 18.11. beteiligt. Es wurde weder in der frühzeitigen Beteiligung noch während der der Veröffentlichung eine Stellungnahme abgegeben. Die Thematik betrifft nicht die Ebene des Flächennutzugsplanes.

		Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 25.11.2024 wird aufrechterhalten. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Büro Strix GmbH & Co. KG, 53639 Königswinter, 25.06.2025) wird zugestimmt. In der Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren BP 163 werden Hinweise bezüglich der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen für die potentiell vorkommende planungsrelevante Art „Haselmaus“ mitgeteilt. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde, des Amtes für öffentlichen Personennahverkehr, des Amtes für Straßenbau und Verkehr, des Gesundheitsamtes und des Straßenverkehrs-amtes bestehen bzgl. der o.g. Planung keine Bedenken.	**Siehe entsprechenden Abwägungsvorschlag in der Tabelle zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 13.	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**	Erstellt am: 13.11.2025 aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
T 14.	**Vodafone GmbH**	Erstellt am: 12.11.2025: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen.

		Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
T 15.	**Vodafone West GmbH**	Erstellt am: 11.11.2025: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen.

		Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	

INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG DER GEMEINDEN

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
G 1.	**Stadt Dormagen**	Erstellt am: 17.10.2025 die Stadt Dormagen erhebt keine Bedenken gegen die vorgesehene FNP-Änderung 20.4 Pulheim.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
G 2.	**Stadt Köln**	Erstellt am: 19.11.2025 entschuldigen Sie vielmals die verspätete Rückmeldung zu ihren im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Vollständigkeit Ihres Vorgangs teilen wir Ihnen hiermit mit, dass aus Sicht der Stadt Köln keine Bedenken gegenüber Ihren Planungen bestehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**